

Klimakrisenrecht

Herausgegeben von
PHILLIP HELLWEGE
und DANIEL WOLFF

Mohr Siebeck

Klimakrisenrecht



Klimakrisenrecht

herausgegeben von
Phillip Hellwege und Daniel Wolff

Mohr Siebeck

Phillip Hellwege ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg.
orcid.org/ 0000-0001-9012-2682

Daniel Wolff ist Inhaber der Juniorprofessur für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg.

ISBN 978-3-16- 163885-5 / eISBN 978-3-16- 163886-2
DOI 10.1628/978-3-16- 163886-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen [2024]. www.mohrsiebeck.com

© [Phillip Hellwege], [Daniel Wolff] (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band ist aus einer Gesprächsreihe mit insgesamt zwölf Vorträgen hervorgegangen, die wir im Sommersemester 2023 und im Wintersemester 2023/2024 unter dem Titel „Die Klimakrise und das Recht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg organisiert haben. Für den Band haben wir weitere Beiträge eingeworben. Mitveranstalter der Gespräche war die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V., der wir sehr herzlich für die Unterstützung bei der Realisierung der Veranstaltungsreihe danken. Unser Dank geht ferner an die Juristische Fakultät der Universität Augsburg, die die Buchveröffentlichung finanziell ermöglicht hat, sowie an den Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme des Bandes ins Verlagsprogramm.

Augsburg, März 2024

Phillip Hellwege
Daniel Wolff

Inhaltsverzeichnis

Vorwort..... V

Die Klimakrise rechtlich erfassen

Daniel Wolff und Phillip Hellwege

Die Klimakrise und das Recht 3

Sina Fontana

Klimawandelfolgenrecht als Analysekategorie des Klimarechts 27

Andrea Kießling und Wilfried R. Fuß

Der Schutz der menschlichen Gesundheit im Klimawandelfolgenrecht 51

Demokratie, Freiheit und Ethik in der Klimakrise

Reiner Schmidt und Sophie Borchert

Demokratie und Klimaschutz 85

Josef Franz Lindner

Freiheit in der Klimakrise..... 99

Kerstin Schlögl-Flierl

Normative Weichenstellungen in der Klimaethik –
auch aus theologischer Sicht..... 123

Der Klimaprotest und das Recht

Svenja Behrendt

Der Klimaaktivismus im Lichte
von Grundrechts- und Demokratietheorie 145

Johannes Kaspar

Volle Härte oder volles Verständnis?
Zur Sanktionierung von Klima-Aktivist:innen durch die Strafgerichte 165

Michael Kubiciel

Politierte Strafrechtsanwendung als Gefahr für den Rechtsstaat 191

Lenard Patros und Alexander Pollithy

Die zivilrechtliche Haftung für zivilen Ungehorsam
im Rahmen von Klimaprotesten 217

Die Rolle der Gerichte in der Klimakrise

Stefan Lorenzmeier

Klimaschutz durch globale und europäische Streitbeilegungsorgane? 243

Tobias Lutzi

Grenzüberschreitende Klimaklagen gegen Private 273

Leonhard Hübner

Klimaklagen gegen Private –
CO₂-Reduktionsklagen gegen deutsche Autohersteller 289

Rechtsfragen der ökologischen Transformation

Alexander Hellgardt

Klimaschutz und Vertragsrecht 317

Peter Kasiske

Klimaschutzregulierung als Herausforderung
für das Wirtschaftsstrafrecht 339

Martin Kment und Torben Buck

Anstrengungen beim Ausbau erneuerbarer Energien
dargestellt am Beispiel von Agri-Photovoltaikanlagen 365

Andreas Decker

Planung und Bau von Höchstspannungsfreileitungen:
Wo kann noch beschleunigt werden? 383

Simon Bulla

Die Lenkungswirkung des Vergaberechts 417

Benedikt Buchner und *Benedikt Becke*

Resilienz im Gesundheitswesen..... 453

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 471

Die Klimakrise rechtlich erfassen

Die Klimakrise und das Recht*

Daniel Wolff und Phillip Hellwege

I.	Einführung: Die Klimakrise, das Recht und die Rechtswissenschaft	3
II.	Die Klimakrise: eine Skizze	4
	A. Naturwissenschaftlicher Befund als Ausgangspunkt	4
	B. Politische Schlussfolgerung: die Notwendigkeit einer „Großen Transformation“	6
	C. Gesellschaftliche Reaktionen auf die ergriffenen Transformationsbemühungen	9
III.	Das Recht und die Klimakrise	11
	A. Die Rolle des Rechts in der Klimakrise	11
	B. Die Rechtswissenschaft und die Klimakrise	12
	C. Der Status quo: Klimaschutzrecht und Klimaanpassungsrecht als Säulen des Klimarechts	13
	D. The way forward: Das Klimakrisenrecht	16
	1. Normebenen des Klimakrisenrechts sowie seine Akteurinnen und Akteure	20
	2. Methodik des Klimakrisenrechts	22
IV.	Struktur des Bandes	24

I. Einführung:

Die Klimakrise, das Recht und die Rechtswissenschaft

Im Zeitalter der Polykrise ragt eine Krise heraus: die Klimakrise.¹ Ihre Bewältigung durch eine „große Transformation“ ist die vordringliche Aufgabe unserer Zeit (unter II). Dabei kommt dem Recht eine tragende Rolle zu (unter III.A), die es rechtswissenschaftlich zu reflektieren und zu unterstützen gilt.

* Die zitierten Internetquellen wurden zuletzt überprüft am 14.4.2024.

¹ Der Begriff der Klimakrise wird im Folgenden verwendet, weil er Dringlichkeit und Gefahr der Klimaveränderungen besser zum Ausdruck bringt als der neutralere Begriff des Klimawandels; siehe dazu *E. Klinenberg/M. Araos/L. Koslov*, *Sociology and the Climate Crisis*, *Annual Review of Sociology* 46 (2020), 649, 650, im Anschluss an *D. Carrington*, *Why the Guardian is changing the language it uses about the environment*, 17.5.2019, <https://www.theguardian.com/environment/2019/may/17/why-the-guardian-is-changing-the-language-it-uses-about-the-environment>. Siehe für eine rechtswissenschaftliche Perspektive auf den Krisenbegriff *L. Khakzadeh-Leiler*, *Recht und Krise*, in: M. Aigner et al. (Hrsg.), *Recht und Krise – Tagung der Österreichischen Assistentinnen und Assistenten Öffentliches Recht* (2016), 1 ff.

Dazu bedarf es neben der Expertise und dem Engagement rechtswissenschaftlicher Akteure auch adäquater konzeptioneller Grundlagen. Zu diesen gehört das als Schnittstellengebiet und Forschungsplattform zu verstehende „Klimakrisenrecht“ (unter III.B).

II. Die Klimakrise: eine Skizze

A. Naturwissenschaftlicher Befund als Ausgangspunkt

Das Jahr 2023 war nach der Weltwetterorganisation das heißeste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen vor 174 Jahren, und bereits die vorangegangenen acht Jahre waren die jeweils heißesten Jahre seit Messbeginn.² Nach Einschätzung des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), des sogenannten Weltklimarats, hat sich die Erde im Vergleich zur mittleren Jahrestemperatur zwischen 1850 und 1900 bereits um etwa 1,1 °C erwärmt. Je nach Szenario wird dieser Wert bis zum Ende des 21. Jahrhunderts auf 1,4 °C bis hin zu 4,4 °C ansteigen.³ Dieser Temperaturanstieg ist vor allem auf die mit Beginn der Industrialisierung einsetzende Nutzung fossiler Rohstoffe zurückzuführen, bei deren Verbrennen Kohlenstoffdioxid freigesetzt wird und in die Atmosphäre gelangt.⁴ Die Folgen dieser Erwärmung sind bereits spürbar. Sie reichen von Meereis- und Gletscherschmelzen und dem damit einhergehenden Anstieg des Meeresspiegels über das Anwachsen von Dürrezonen bis hin zu vermehrt auftretenden Extremwetterereignissen. Etliche Ökosysteme an Land und im Wasser wurden bereits stark und teils irreversibel beschädigt. Zu beobachten ist ein Verlust an Nahrungs- und Wasserversorgungssicherheit ebenso wie die Zunahme gesundheitlicher Risiken für den Menschen.⁵ Es bestehen keine Zweifel, dass sich diese Auswirkungen mit zunehmender Erwärmung weiter

² Danach lag die durchschnittliche Temperatur bis Oktober etwa 1,4 °C über der mittleren Jahrestemperatur zwischen 1850 und 1900; siehe zum Ganzen *World Meteorological Organization*, Provisional State of the Global Climate (2023), 1.

³ IPCC, Climate Change 2023 – Synthesis Report: Summary for Policymakers (2023), A.1.1, B.1.1.

⁴ CO₂ wird neben anderen Gasen wie Methan, Lachgas oder Fluorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Wasserdampf als Treibhausgas bezeichnet, da es dafür sorgt, dass die von der Erde ausgehende Strahlung wie in einem Gewächshaus zurück reflektiert wird. Dies hat den Effekt, dass mit steigender CO₂-Konzentration in der Atmosphäre die globale Durchschnittstemperatur zunimmt. Die erwärmende Wirkung des CO₂ ist in der Wissenschaft bereits seit mehr als hundert Jahren anerkannt. Spätestens seit den 1990er Jahren besteht allgemeiner Konsens in den Klimawissenschaften, dass der Mensch durch seinen CO₂-Ausstoß für die Erwärmung verantwortlich ist; siehe zum Ganzen S. Rahmstorf/H. Schellnhuber, *Der Klimawandel* (9. Aufl., 2019), 29 ff.

⁵ Zu den bereits eingetretenen Folgen der Klimakrise siehe IPCC (Fn. 3), A.2.

verstärken werden,⁶ wobei zahlreiche Wechselwirkungen bestehen und das Erreichen sogenannter Kippunkte besonders gravierende Folgen haben wird. Worst-Case-Szenarios reichen bis hin zu einem möglichen Aussterben der Menschheit,⁷ sind bislang allerdings wenig erforscht.⁸

Regional fallen die Auswirkungen der Klimakrise in Art und Intensität sehr unterschiedlich aus, wobei der globale Süden insgesamt stärker betroffen ist.⁹ Gleichwohl geht die Klimakrise auch an den Staaten Nordamerikas und Europas nicht vorbei. Die Bundesrepublik Deutschland stellt insoweit keine Ausnahme dar. Laut der *World Weather Attribution* hat sich die Wahrscheinlichkeit für Starkregen, wie derjenige, der im Juli 2021 zur Flutkatastrophe im Ahrtal geführt hat, durch die Klimakrise um das 1,2- bis 9-Fache erhöht.¹⁰ In den letzten Jahren waren hierzulande neben Starkregen und Überschwemmungen zudem vermehrt Hitze- und Dürreperioden zu beobachten, die zahlreiche Menschen an Leib und Leben geschädigt haben. Extreme Hitze ist daneben ein zentraler Faktor für häufigere Waldbrände und Ertragsseinbußen in der Landwirtschaft.¹¹

Angesichts des wissenschaftlichen Konsenses über Gründe und Folgen der Erderwärmung besteht heute weitgehende Einigkeit, dass die Bekämpfung der Klimakrise eine epochale Herausforderung für die Menschheit darstellt. Zur Größe der Aufgabe kommt erschwerend der zeitliche Handlungsdruck hinzu. Nach Einschätzung des IPCC schließt sich bereits das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnah-

⁶ Zu zukünftigen Folgen siehe *IPCC* (Fn. 3), A.2.; zu Kippunkten siehe B.3.2.

⁷ Die ökologische Krise als erste existenzgefährdende Krise der Menschheit bezeichnend V. Höhle, *Praktische Philosophie in der modernen Welt* (1995), 166 f.

⁸ Siehe dazu L. Kemp et al., *Climate Endgame: Exploring Catastrophic Climate Change Scenarios*, *Proceedings of the National Academy of Sciences – PNAS* 119 (2022).

⁹ Siehe dazu den Globalen Klima-Risiko-Index der Umweltorganisation Germanwatch, abrufbar unter https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Global%20Climate%20Risk%20Index%202021_2.pdf.

¹⁰ F. Kreienkamp et al., *Rapid attribution of heavy rainfall events leading to the severe flooding in Western Europe during July 2021*, abrufbar unter <https://www.worldweatherattribution.org/wp-content/uploads/Scientific-report-Western-Europe-floods-2021-attribution.pdf>.

¹¹ Durch die Klimakrise hervorgerufene gesundheitliche Gefährdungen haben ihren Grund nicht nur in den gestiegenen Temperaturen selbst, sondern werden auch durch die Zunahme von Pollenallergien, von Hautkrebserkrankungen infolge von UV-Strahlung, von Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen durch Luftschadstoffe sowie durch die Zunahme von Infektionskrankheiten hervorgerufen. Siehe ausführlich zu Klimawandelfolgen in Deutschland den Monitoringbericht 2023 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umweltbundesamts, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2023>.

men werden sich – so der Weltklimarat – nicht nur jetzt, sondern in den nächsten Jahrzehnten, Jahrhunderten und gar Jahrtausenden auswirken.¹²

B. Politische Schlussfolgerung: die Notwendigkeit einer „Großen Transformation“

Diese Bestandsaufnahme zusammen mit der Beobachtung weiterer tiefgreifender und anthropogen verursachter Eingriffe in das Erdsystem¹³ haben Teile der Wissenschaft nicht nur dazu veranlasst, mit dem Anthropozän ein neues Erdzeitalter auszurufen.¹⁴ Vielmehr wird heute im Anschluss an ein im Jahr 2011 veröffentlichtes Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) ganz überwiegend davon ausgegangen, dass es der „Großen Transformation“¹⁵ hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft bedarf, um die Klimakrise zu bewältigen.¹⁶

Den Transformationsimpuls aufgreifend haben auch die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger in Brüssel und Berlin ambitionierte Programme zum klimaverträglichen Umbau von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft aufgelegt. So hat es sich die Europäische Union mit dem *European Green Deal* zur Aufgabe gemacht, bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Dazu wurde das „Fit für 55“-Paket verabschiedet, womit zunächst die Emissionen bis 2030 um 55 % gesenkt werden sollen. Es umfasst neben der Weiterentwicklung des CO₂-Bepreisungssystems Maßnahmen zur Umgestaltung sämtlicher Wirtschaftszweige ebenso wie einen Klima-Sozialfonds, der finanziell schwächer gestellte Bürgerinnen und Bürger ebenso wie kleinere Unternehmen beim ökologischen Wandel unterstützen soll. Im Ein-

¹² IPCC (Fn. 3), C.1.

¹³ Zu diesen Eingriffen zählen die fortschreitende Urbanisierung, der übermäßige Verbrauch natürlicher Ressourcen, die Vernichtung von Arten und ihrer Lebensräume sowie die Vermüllung der Ozeane.

¹⁴ Begriff und These des Anthropozäns gehen zurück auf *P. Crutzen/E.F. Stoermer*, The „Anthropocene“, IGBP Newsletter 41 (2000), 17 f.; siehe auch *P. Crutzen*, Geology of Mankind, Nature 415 (2002), 23 ff.; siehe dazu aus rechtswissenschaftlicher Perspektive *J. Kersten*, Das Anthropozän-Konzept: Kontrakt – Komposition – Konflikt (2014), passim.

¹⁵ Der Begriff der „Großen Transformation“ wird vom WBGU in Anlehnung an die beiden fundamentalen Transformationen der Weltgeschichte verwendet, namentlich die Neolithische Revolution, die Ackerbau und Viehzucht hervorgebracht hat, sowie die Industrielle Revolution, die den Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft markiert und die *K. Polanyi* in seinem gleichnamigen, 1944 erschienenen Buch als „Great Transformation“ bezeichnet hat; siehe *WBGU*, Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation (2011), 2, 5, abrufbar unter https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2011/pdf/wbgu_jg2011.pdf.

¹⁶ *WBGU* (Fn. 15), 8; siehe zur seitdem entstandenen sogenannten Transformationsforschung *Umweltbundesamt*, Transformationsforschung – Definitionen, Ansätze, Methode (2017), abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/transmutationsforschung>.

zelen soll etwa der Verkehr nachhaltiger gestaltet – unter anderem, indem auch ländliche und abgelegene Regionen Zugang zu klimaverträglicher Mobilität erhalten – und die Produktion sauberer Technologien gefördert werden. Im Stromsektor soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 42,5 % betragen. Schließlich sind auch Maßnahmen in den Bereichen Gebäudesanierung und Biodiversität vorgesehen.¹⁷

Spezifisch für die Bundesrepublik Deutschland finden sich ähnlich ambitionierte Ziele in der von der Bundesregierung noch unter *Angela Merkel* im Jahr 2021 verabschiedeten Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie,¹⁸ die sich sowohl an den beschriebenen unionalen Vorgaben orientiert als auch an der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2016, die mit ihren 17 Zielen einen globalen Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz des Planeten skizziert.¹⁹ Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sieht Maßnahmen in sechs verschiedenen Transformationsbereichen vor.²⁰ Im Bereich Energiewende und Klimaschutz wird die Halbierung des Energieverbrauchs und Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 angestrebt. Die Wirtschaft soll zu einer Kreislaufwirtschaft umgestaltet werden, was unter anderem mit einer Entkoppelung von Treibhausgasemissionen und Wirtschaftswachstum, mit der Umgestaltung des individuellen Konsums und der Wertschöpfungsmuster, mit Ressourceneffizienz, nachhaltigen Lieferketten und der Vermeidung sowie der verantwortungsvollen Entsorgung von Abfällen einhergeht. Ein weiterer Bereich zielt auf die emissionsreichen Sektoren Bauen und Verkehr. Der für etwa 40 % der Emissionen verantwortliche Gebäudesektor soll energieeffizienter und klimaneutral werden, indem Ressourcen geschont und nachwachsende Rohstoffe verwendet werden. Auch ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs vorgesehen. Die Verkehrswende soll vor allem durch die CO₂-Bepreisung unterstützt und dadurch technologische Innovationen und Entwicklungen im Bereich alternative Antriebstechnologien und Kraftstoffe gefördert werden. Agrar- und Ernährungssysteme sollen nachhaltig umgestaltet und gleichzeitig die Versorgung der Bevölkerung mit einer Vielfalt an sicheren, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln sichergestellt werden. Schließlich führt die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

¹⁷ *EU-Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der europäische Grüne Deal, 11.12.2019, COM (2019) 640 final; siehe dazu statt aller *M. Burgi*, Klimaverwaltungsrecht angesichts von BVerfG-Klimabeschluss und European Green Deal, NVwZ 2021, 1401, 1402 f.

¹⁸ *Bundesregierung*, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (2021), abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1>.

¹⁹ Siehe *Vereinte Nationen*, Agenda 2030 (2016), abrufbar unter <https://unric.org/de/17ziele/>.

²⁰ Siehe zum Ganzen eingehend *Bundesregierung* (Fn. 18), 49 ff.

als Ziel noch eine schadstofffreie Umwelt als Grundlage für Gesundheit und Wohlergehen an.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen dienen auch den Koalitionspartnern aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP als Vorlage für ihren Koalitionsvertrag,²¹ der das Regierungsprogramm in fünf Bereiche strukturiert. Für den Wirtschaftsbereich wird der Industrie eine zentrale Rolle bei der Transformation zugesprochen, insbesondere der Automobilindustrie, die vor allem beim Wandel hin zur Elektromobilität unterstützt werden soll, damit 2030 das Ziel von mindestens 15 Millionen vollelektrischen Pkw erreicht werden kann. Dazu soll unter anderem die Ladesäuleninfrastruktur ausgebaut und die Forschung an neuen, nachhaltigen Batterie-Generationen gefördert werden. Ziele im Bereich Umwelt- und Naturschutz sollen vor allem durch die Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und anderer Maßnahmenprogramme sowie die Erhöhung deren Verbindlichkeit erreicht werden. Teilbereiche sind hier Naturschutz und Biodiversität, Klima-, Meeres-, Wasser- und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Chemikalienpolitik, Kreislaufwirtschaft sowie die Klimaanpassung. Auch im Bereich Landwirtschaft und Ernährung sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen. Der Mobilitätsbereich soll dekarbonisiert werden, indem unter anderem der Öffentliche Personennah- und -fernverkehr ausgebaut werden. Wichtige Veränderungen stehen schließlich im Bereich Klima, Energie und Transformation an. Das Klimaschutzgesetz soll angepasst werden, die erneuerbaren Energien sollen bis zum Jahr 2030 80 % des Stroms ausmachen. Dafür wird die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie und Photovoltaik sowie ein beschleunigter Netzausbau für notwendig erklärt.²²

Einige der hochgesteckten Ziele wurden in den letzten Jahren bereits erreicht.²³ So verdrängt in Deutschland etwa der Ausbau der erneuerbaren Energien zunehmend fossile Energieträger und trägt damit wesentlich zur Reduk-

²¹ Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021). Zum Folgenden siehe 25 ff., 36 ff., 48 ff., 54 ff.

²² Der Netzausbaubedarf beläuft sich laut Bundesnetzagentur auf rund 14.000 km Hochspannungsleitungen: *Bundesnetzagentur*, Stromnetzausbau – Stand der Genehmigungsverfahren der Bundesnetzagentur (2024), abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Monitoringberichte/Netzausbauprognose/Netzausbauprognose.pdf?__blob=publicationFile. Zum Ausbau von Photovoltaikanlagen siehe *M. Kment/T. Buck*, S. 365 ff., zur Beschleunigung des Ausbaus von Höchstspannungsleitungen *A. Decker*, S. 383 ff., in diesem Band.

²³ Was genau und inwieweit lässt sich mit dem Koalitionstracker von FragDenStaat verfolgen: <https://fragdenstaat.de/koalitionstracker/>; zudem erstellt die Bundesregierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 KSG jährlich einen Klimaschutzbericht, in dem sie über die Fortschritte beim Klimaschutz Auskunft gibt; siehe den aktuellen Klimaschutzbericht 2022: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/klimaschutzbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

tion der Treibhausgasemissionen bei.²⁴ Die für rund die Hälfte der Genehmigungsverfahren für den Netzausbau zuständige Bundesnetzagentur hat zwar bislang erst die Verfahren für 1.300 km neue Leitungen abgeschlossen, ein deutlicher Anstieg der Genehmigungen ist aber ab Mitte 2024 absehbar.²⁵ Auch der Anteil vollelektrischer Pkw war in Deutschland im Jahr 2023 mit 2,1 % weiterhin gering, hat sich jedoch im Vergleich zu 2020 bereits versiebenfacht. Bei den Neuzulassungen zeichnet sich mit einem Anteil von 17,7 % bereits ein klarer Trend hin zur Elektromobilität ab.²⁶ Weitere Beispiele ließen sich mühelos nennen.

Nichtsdestotrotz reichen die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um die im Klimaschutzgesetz gesteckten Ziele zu erreichen.²⁷ Der aktuelle Projektionsbericht des Umweltbundesamtes kommt gar zum Ergebnis, dass die Minderungszielvorgaben des Bundesklimaschutzgesetzes bis 2030 mit den bisher beschlossenen Maßnahmen deutlich verfehlt werden.²⁸ Da es derzeit weltweit keinen einzigen Staat gibt, der bereits ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um den Pariser Klimazielen gerecht zu werden,²⁹ sprengen die prognostizierten Treibhausgasemissionen das für die Erreichung des in Paris vereinbarten 1,5 °C-Ziels vorhandene CO₂-Budget.³⁰

C. Gesellschaftliche Reaktionen auf die ergriffenen Transformationsbemühungen

Der beschriebene Status der politischen Transformationsbemühungen wird in der Bevölkerung kritisch bewertet, allerdings aus disparaten Gründen. Während Teilen der Bevölkerung die bisherigen, mit gigantischen staatlichen Investitionen sowie zahlreichen Freiheitseingriffen verbundenen Maßnahmen bereits deutlich zu weit gehen, beklagen andere Teile der Bevölkerung eine

²⁴ *Umweltbundesamt*, Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der verminderten Emissionen im Jahr 2022 (2023), 15, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energetraeger-2022>.

²⁵ *Bundesnetzagentur* (Fn. 22).

²⁶ Siehe dazu <https://www.adac.de/news/pkw-bestand-deutschland/>.

²⁷ Dies einräumend *Bundesregierung*, Klimaschutzbericht 2022 (Fn. 23), 2, 6 ff.

²⁸ *Umweltbundesamt*, Projektionsbericht 2023 für Deutschland (2023), 5, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/projektionsbericht-2023-fuer-deutschland>; zu ähnlichen Ergebnissen gelangen die Berichte des Expertenrats für Klimafragen; siehe insbesondere das Zweijahresgutachten 2022. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen (2022), sowie den Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (2023). Die Gutachten und Berichte sind abrufbar unter <https://www.expertenrat-klima.de>.

²⁹ Zur Performance der einzelnen Staaten existieren verschiedene Tracker, siehe insbesondere <https://ccpi.org/> und <https://climateactiontracker.org/>.

³⁰ *IPCC* (Fn. 3), B.5.

ineffektive Klimapolitik. Viele machen auch von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch und gehen für eine ambitioniertere Klimapolitik auf die Straße, wie etwa die Bewegung Fridays-for-Future, andere freilich, um gegen aus ihrer Sicht zu weitgehende Transformationsmaßnahmen zu protestieren, wie man am Beispiel der bundesweiten Demonstrationen gegen das „Heizungsgesetz“ sehen konnte.³¹

Einzelne setzen ganz grundsätzlich an, indem sie etwa für ein neues, klimaverträgliches Freiheitsverständnis³² plädieren oder, wenn sie nicht gleich die Geeignetheit der Demokratie als Herrschaftsform zur Bewältigung der Klimakrise prinzipiell infrage stellen, zumindest grundlegende institutionelle Reformen verlangen.³³ Eine kleine Gruppe sieht angesichts der zögerlichen Klimapolitik sogar die Notwendigkeit für Aktionen zivilen Ungehorsams, um ihren Forderungen nach mehr Klimaschutz Ausdruck zu verleihen. Dazu gehört die ursprünglich aus Großbritannien stammende Gruppe „Extinction Rebellion“, besonders prominent in Deutschland ist aber die „Letzte Generation“, die Politik und Gesellschaft vor allem durch Straßenblockaden zum Handeln bewegen will. Hierfür erntet die Gruppe viel Kritik,³⁴ hat gleichzeitig jedoch gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Debatten über die Rechtfertigung solcher Aktionen ebenso wie über den Umgang mit zivilem Ungehorsam in der Demokratie losgetreten.³⁵

³¹ Gemeint ist die Novelle zum Gebäudeenergiegesetz, die am 1.1.2024 in Kraft getreten ist. Siehe BGBI. I 2023, Nr. 280. Siehe zur ungleich folgenreicheren und bislang weitgehend der öffentlichen Aufmerksamkeit entgangenen Reform der unionsrechtlichen Gebäuderichtlinie W. Franz, EU-„Heizungsgesetz“: eigentumsrechtliche und soziale Grenzen des Klimaschutzes, EuR 2023, 417 ff.

³² Siehe jüngst etwa P. Lepenies, Verbot und Verzicht: Politik aus dem Geiste des Unterlassens (2022); kritisch dazu sowie eingehend zur Freiheit in der Klimakrise der Beitrag von J.F. Lindner, S. 99 ff., in diesem Band.

³³ Siehe zur Frage, ob Demokratien mit der Klimakrise effektiv umgehen können, etwa D. Fiorino, Can Democracy Handle Climate Change? (2018), sowie den Beitrag von R. Schmidt/S. Borchert, S. 85 ff., in diesem Band.

³⁴ Laut einer Civey-Umfrage lehnen 79 % der Deutschen die Aktionen ab, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/letzte-generation-grosse-mehrheit-der-deutschen-lehnt-proteste-ab-umfrage-a-2d516a58-b12d-4f92-84e4-27aaa16e2a38>. Weitere Umfragen kommen zu ähnlichen Ergebnissen, siehe z.B. <https://www.ndr.de/ndrfragt/Umfrage-Letzte-Generation-geht-Mehrheit-zu-weit,ergebnisse1158.html>, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klima-proteste-umfrage-aktivisten-letzte-generation-100.html>.

³⁵ Siehe beispielhaft M. Bönnemann (Hrsg.), Kleben und Haftens – Ziviler Ungehorsam in der Klimakrise (2023), sowie die Beiträge von S. Behrendt, S. 145 ff., J. Kaspar, S. 165 ff., M. Kubiciel, S. 191 ff. und L. Patros/A. Pollithy, S. 217 ff., in diesem Band.